
Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wann ist eine Vergütung von einem nationalen Verband an **Berufssportler** für Länderspiele etc. als Arbeitslohn zu beurteilen? Dieser Frage gehen wir nach und klären, wann der Verein (Arbeitgeber) des Berufssportlers den **Lohnsteuerabzug** vornehmen muss. Zudem zeigen wir, wann Leistungen der **Eingliederungshilfe** und im Rahmen eines „individuellen Services für behinderte Menschen“ umsatzsteuerfrei erbracht werden können. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Grundsatz der Vermögensbindung**.

Sportverein

Lohnsteuerabzug bei Zahlungen der Verbände an Berufssportler

Viele Berufssportler erhalten von einem nationalen Verband für Länderspiele oder Turnierteilnahmen Vergütungen (Geldprämien, Sachbezüge). Die Finanzverwaltung geht hier bisher von einer Lohnzahlung durch Dritte - den Verband - aus, für den der Arbeitgeber (der **Verein**) den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich eine **Lohnzahlung von dritter Seite verneint**, falls es an einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung der Spieler fehlt, an die deutsche Nationalmannschaft betreffenden Maßnahmen teilzunehmen. Im Streitfall sprachen auch die weiteren Umstände (etwa Einladungspraxis und Aushandlung der Vergütungen zwischen Spielerrat und Verband) für eine gesonderte - vom Arbeitsverhältnis mit

dem Verein getrennte - Rechtsbeziehung zwischen Spielern und Verband.

Hinweis: Die Verpflichtung des Arbeitgebers (hier der Verein), die Spieler für Berufungen im Rahmen von Länder- und Auswahlspielen für die deutsche Nationalmannschaft freizustellen, hat der BFH nicht für entscheidungserheblich gehalten.

Arbeitsrecht

Befristung mit oder ohne Sachgrund?

Die Finanzierung vieler Vereine ist nur vorübergehend gesichert, was mit fehlender Planungssicherheit einhergeht. Im Personalbereich können **befristete Arbeitsverhältnisse** eine Lösung sein. Bei der Vertragsgestaltung sind jedoch einige

In dieser Ausgabe

- Sportverein:** Lohnsteuerabzug bei Zahlungen der Verbände an Berufssportler 1
- Arbeitsrecht:** Befristung mit oder ohne Sachgrund? 1
- Zwangsabstieg:** Disziplinarmaßnahme eines Dachverbands kann unwirksam sein 2
- EU-Ausland:** Gemeinnützigkeit nur wegen ideeller oder altruistischer Ziele? 2
- Sonderausgaben:** Können ausländische Organisationen unterstützt werden? 3
- Umsatzsteuer:** Hilfe für behinderte Menschen 3
- Erbschaft:** Wenn der Verein als Erbe in die Insolvenz rutscht 3
- Betriebsratswahl:** Wahlraum darf nicht zu klein sein 4
- Steuertipp:** Grundsatz der Vermögensbindung ist allumfassend 4

Feinheiten zu beachten, wie eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) verdeutlicht.

Eine Mitarbeiterin war befristet (vom 24.11.2014 bis zum 31.12.2015) für die pflegerische Einzelbetreuung eines schwerstbehinderten Menschen eingestellt worden. Der Verein begründete die Befristung damit, dass es eine **Finanzierungszusage** für die Eingliederung des Schwerstbehinderten ebenfalls nur bis Ende 2015 gegeben habe. Die Mitarbeiterin hielt diese Befristung für unwirksam, weil sie schon in den Jahren 2002 und 2003 befristet bei dem Verein beschäftigt gewesen sei, und verklagte den Verein. Die Betreuung sei dauerhaft und nicht nur vorübergehend gewesen. Sie sei darüber hinaus als Übungsleiterin bei dem Verein beschäftigt gewesen.

Das LAG hat dem Verein Recht gegeben. Einen Grund für die Befristung habe es zwar nicht gegeben, weil sich die Betreuung des schwerstbehinderten Menschen als Daueraufgabe darstelle. Im Streitfall sei aber eine **sachgrundlose Befristung möglich** gewesen.

Hinweis: Der Gesetzgeber erlaubt entweder eine Befristung mit einem Sachgrund oder eine sachgrundlose. Die sachgrundlose Befristung ist nur bis zu einer Dauer von zwei Jahren möglich.

Der Verein hatte für die Befristung zwar einen Sachgrund angegeben, das hindert ihn aber nicht, sich auf eine sachgrundlose Befristung zu berufen, wenn sich der angegebene Grund als nicht tragfähig darstellt. Auch spielte es keine Rolle, dass die Klägerin vorher bereits befristet bei dem Verein beschäftigt war. Eine frühere Beschäftigung steht einer sachgrundlosen Befristung nur dann entgegen, wenn sie weniger als drei Jahre zurückliegt. Das war hier nicht der Fall. Auch die Tätigkeit als **Übungsleiterin** stand der Befristung nicht entgegen, weil diese keine arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeit war.

Zwangsabstieg

Disziplinarmaßnahme eines Dachverbands kann unwirksam sein

Mit der Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Verband ist Disziplinargewalt verbunden, die der Verband ausüben kann. Da mit Disziplinarstrafen in die **Rechte des Vereins** eingegriffen wird, müssen dafür aber besondere Voraussetzungen erfüllt sein, wie der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt hat.

Geklagt hatte ein **Fußballverein**, der aufgrund einer Strafe der FIFA aus der Regionalliga

zwangsabsteigen sollte. Die FIFA hatte vom DFB eine Sanktion verlangt, die der Norddeutsche Fußballverband (NFV) vollziehen musste. Der klagende Verein war Mitglied des NFV. Der BGH hat diese Disziplinarmaßnahme - den Zwangsabstieg - als unwirksam beurteilt. Für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins bedürfe es

- entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins
- oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied.

Regeln eines übergeordneten Verbands gelten laut BGH grundsätzlich nur für dessen **Mitglieder**. Sie erstreckten sich nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in dem übergeordneten Verband auf die Mitglieder des nachgeordneten Vereins.

EU-Ausland

Gemeinnützigkeit nur wegen ideeller oder altruistischer Ziele?

Wenn ausländische Organisationen in Deutschland tätig sind, ist der deutsche Fiskus nicht verpflichtet, den Gemeinnützigkeitsstatus ausländischen Rechts anzuerkennen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, welche Anforderungen an die Satzung einer **Stiftung** mit Sitz im EU-Ausland zu stellen sind.

Die Klägerin ist ein College einer Universität im Vereinigten Königreich. Ausweislich ihrer Gründungsurkunde war sie vor Jahrhunderten als „immerwährendes Kollegium des Studiums der Wissenschaften, der heiligen Theologie, der Philosophie und der guten Künste“ errichtet worden. Darüber hinaus vermietete sie ein Wohn- und Geschäftsgrundstück in Deutschland. Mit den daraus erzielten **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** unterwarf das Finanzamt die Klägerin der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Die dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte Erfolg. Der BFH hat das Urteil nach der Revision des Finanzamts jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Feststellungen des FG zur persönlichen Körperschaftsteuerpflicht der Klägerin, zu deren Satzungsbestimmungen sowie zu deren tatsächlicher Geschäftsführung reichten ihm für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Das FG muss nun klären, welchen rechtlichen Status das College hat und ob seine Tätigkeit gemeinnützig sowie in seiner Satzung verankert

ist. Zudem muss das FG untersuchen, ob eine hinreichende Stiftungsaufsicht vorliegt, die die Gemeinnützigkeit nach **deutschem steuerlichen Verständnis** gewährleistet.

Sonderausgaben

Können ausländische Organisationen unterstützt werden?

Viele Deutsche spenden direkt an ausländische Organisationen, wobei es immer wieder Probleme mit dem Spendenabzug gibt. Das Finanzgericht Köln (FG) hat Spenden an eine rumänische Kirchengemeinde als Sonderausgaben anerkannt (vgl. Ausgabe 09/16). Das Finanzamt hatte zuvor den Sonderausgabenabzug versagt, weil es an den Voraussetzungen des **strukturellen Inlandsbezugs** fehle. Der Gesetzgeber sehe als Voraussetzung für den Abzug von Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/EWR-Ausland als Sonderausgaben vor, dass

- natürliche Personen gefördert würden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten, oder
- die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen könne.

Das FG hat verfassungs- und europarechtliche Bedenken gegen diese Voraussetzungen. Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass einschlägige Einspruchsverfahren ruhen.

Umsatzsteuer

Hilfe für behinderte Menschen

Entgeltliche Tätigkeiten von Mitgliedern für einen Verein können nach nationalem Recht der Umsatzsteuer unterliegen. Mitunter verhilft aber eine Berufung auf europäisches Recht zur erhofften Steuerfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in diesem Zusammenhang mit Leistungen der **Eingliederungshilfe** und im Rahmen eines „individuellen Services für behinderte Menschen“ (ISB) auseinandergesetzt.

Der Kläger war Mitglied eines gemeinnützigen Vereins, der wiederum Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband war. Einer der Satzungszwecke des Vereins war die Hilfe für behinderte Menschen. Die Vereinsmitglieder boten Hilfe an, unter anderem die Dienstleistung eines ISB. Der Kläger, der selbst nicht zur Pflegefachkraft aus-

gebildet war, rechnete gegenüber dem Verein unter anderem von ihm erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfen (EGH) und seine Teilnahmen an ISB-Fahrten ab. Tätig wurde er aufgrund vertraglicher Beziehungen zwischen den Betreuten und dem Verein. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Kläger und den betreuten Personen gab es dagegen nicht. Der Verein stellte die Leistungen des Klägers den **Sozialversicherungsträgern** in Rechnung.

Das Finanzamt ging von einer Umsatzsteuerpflicht aus. Dagegen vertrat der BFH die Auffassung, dass der Kläger sich erfolgreich auf **europäisches Recht** berufen kann. Danach haben die Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn es sich um anerkannte Einrichtungen mit sozialem Charakter handelt. Der Begriff Einrichtung ist grundsätzlich weit auszulegen - er umfasst auch natürliche Personen. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist, dass die Kosten der fraglichen Leistungen zum großen Teil durch Krankenkassen oder andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden (können).

Im Streitfall konnten die **Pflegekassen** zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung Verträge mit geeigneten Pflegekräften schließen. Der Verein hatte sämtliche Kosten der ISB- und EGH-Leistungen des Klägers dem Landschaftsverband bzw. der Stadt in Rechnung gestellt, die sie damit mittelbar getragen hatten. Beides reichte dem BFH für die Anerkennung der Leistungen als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen aus.

Erbschaft

Wenn der Verein als Erbe in die Insolvenz rutscht

Immer mehr gemeinnützige Organisationen entdecken für sich die Bedeutung von Erbschaften und werben gezielt darum. Wichtig ist die richtige Formulierung im **Testament**, damit die Mittel tatsächlich für den guten Zweck genutzt werden können. Wem das Erbe zusteht, wenn der im Testament begünstigte Verein zwischenzeitlich Insolvenz anmelden musste, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) geklärt.

Im Urteilsfall hatte ein Tierfreund in seinem 2004 errichteten Testament ein **Tierheim** zum Alleinerben bestimmt. Der Verein, der das Tierheim betrieb, wurde jedoch Ende 2013 wegen Insolvenz aufgelöst. Ein anderer Verein übernahm das Tierheim und betrieb es weiter. Als der Erblasser 2015 starb, wurde der neue Verein als Erbe

berücksichtigt. Der alte Verein legte gegen die Erteilung des Erbscheins Beschwerde ein.

Das OLG ist ihm nicht gefolgt und hat den neuen Verein als **rechtmäßigen Erben** angesehen. Der Erblasser habe in seinem Testament den damals noch nicht in Insolvenz befindlichen Verein zum Alleinerben berufen. Dabei habe er als Anschrift nicht dessen Sitz, sondern die Anschrift des Tierheims angegeben. Deshalb sei die Erklärung des Erblassers auslegungsbedürftig. Der Notar, der bei der Gestaltung des Testaments geholfen hatte, gab an, dass das Tierheim Erbe sein sollte, da es dem Erblasser darauf angekommen sei, den Tieren zu helfen. Wäre der ursprüngliche Verein Erbe, würde nicht den Tieren geholfen, sondern den Insolvenzgläubigern. Das könne nicht im Interesse des Erblassers gewesen sein.

Betriebsratswahl

Wahlraum darf nicht zu klein sein

Betriebsräte gibt es auch bei Vereinen. Bei einer Betriebsratswahl ist der Wahlvorstand gesetzlich verpflichtet, geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung von Wahlurnen zu sorgen. Aus einer aktuellen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG) ergeben sich wichtige Hinweise für eine **ordnungsgemäße Wahl**.

Ein gemeinnütziger Verein, der die Betreuung von Schulkindern in offenen Ganztagschulen durchführte, hatte die Wahl zum Betriebsrat angegriffen. Die Wahl sei in einem Raum durchgeführt worden, der keine ungestörte Stimmabgabe zugelassen habe. Der Raum wies eine Größe von 40 qm auf. Während die Mitglieder des Wahlvorstands an drei Tischen saßen, betrug der Abstand zu den Tischen für die Wähler ca. 4 bzw. 5 m. Wahlkabinen oder Trennwände wurden nicht genutzt. Das LAG sah den **Grundsatz der geheimen Wahl** aufgrund dieser Gestaltung des Wahlraums als verletzt an.

Entscheidend ist laut LAG nicht, ob der Wähler tatsächlich beobachtet worden ist, sondern ob er subjektiv die Überzeugung haben konnte, unbeobachtet zu sein. Dem Einwand des Betriebsrats, der Verein habe keinen anderen Raum zur Verfügung gestellt, folgte das LAG nicht, weil Trennwände oder Wandschirme hätten aufgestellt werden können.

Hinweis: Die Anfechtung der Betriebsratswahl ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

Steuertipp

Grundsatz der Vermögensbindung ist allumfassend

Gemeinnützige Vereine müssen durch ihre Satzung sicherstellen, dass das Vermögen im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Der Gesetzgeber sieht in einer **Mustersatzung** zwei Alternativen vor, die Vereine nutzen können:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).“

Hinweis: Wenn Sie eine dieser Alternativen verwenden möchten, müssen Sie die darin enthaltenen Formulierungen wortgetreu in Ihre Satzung übernehmen.

Bei Vereinen stellt sich immer wieder die Frage, ob diese Vermögensbindungsklausel auch das Vermögen umfasst, das **vor Anerkennung der Gemeinnützigkeit** bestand. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat dies in einem bundeseinheitlich abgestimmten Erlass bestätigt. Damit ist das gesamte Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Hinweis: Die Gestaltung dieser Satzungsklausel bedarf besonderer Sorgfalt. Wir unterstützen Sie bei der korrekten Formulierung - nutzen Sie unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen



